

# GEMEINDE – Bürserberg

Boden 1

## A-6707 Bürserberg

Tel Nr. 05552/62708 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: [sekretaer@buerserberg.at](mailto:sekretaer@buerserberg.at)



A.Zl. 817/07

Bürserberg, 12.11.07

### FRIEDHOFGEBÜHRENORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürserberg hat in ihrer Sitzung vom 07.11.2007 gemäß § 42-51 des Bestattungsgesetzes, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBL. Nr. I 156/2004 i.d.g.F. des Finanzausgleichsgesetzes und des § 15 der Friedhofordnung folgende Friedhofsgebührenordnung verordnet.

#### I.

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für den Pfarrfriedhof zum hl. Josef in Bürserberg Gültigkeit.

#### II.

1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 4 Friedhofordnung = 10 Jahre) wie folgt festgelegt:

a) Einfachgräber (2 Grabstellen)	€ 110,00	(einmalig)
b) Doppelgräber (4 Grabstellen)	€ 220,00	(einmalig)
c) Urnengräber	€ 110,00	(einmalig)
d) Urnenwand	€ 110,00	(einmalig)

zusätzlich sind die Kosten der Tafeln der Gemeinde zu ersetzen;

2) Bei Reservierung einer Grabstätte / Urnenwand ist die jeweilige Grabstättengebühr zu entrichten.

#### III.

Die Grabstättengebühr ist jeweils im Voraus zu entrichten. Wenn in einem der kommenden Jahre die Grabstättengebühren erhöht werden, fällt ein Grab für das die Gebühr bereits bezahlt wurde, nicht in diese Erhöhung.

#### IV.

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. Pkt. II. zu entrichten.

#### V.

Die Bestattungsgebühr wird nach dem tatsächlichen Aufwand des Bestattungsunternehmens weiter verrechnet.

Als Dienstleistungsbeitrag (Beerdigungsaufwand) der Gemeindebediensteten ist pro Bestattung eine einmalige Pauschale in der Höhe von € 50,00 zu entrichten.

#### VI.

Für die Enterdigung werden die anfallenden Kosten berechnet.

## VII.

Die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum ist in der Grabstättengebühr enthalten. Ansonsten ist für die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von € 11,00 zu entrichten.

## VIII.

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

## IX.

Bei Stilllegung und Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

## X.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofgebührenordnung vom, 09.11.2005, Zl. 817/05 außer Kraft.



Bgm. Plaickner Fridolin

Amtsanschräger

eingeschlagen: 15.11.07

abgeschlossen: 07.12.07

Ordnungsdirektor Bilsenberger